

Pflegekammer

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Rechtliche Grundlage

Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HBKG) in der Fassung vom 16. März 1995

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Heilberufe Kammergesetz

Welche Kammer gibt es bisher? (§ 1)

- Die Landesärztekammer,
- die Landeszahnärztekammer,
- die Landestierärztekammer,
- die Landesapothekerkammer,
- die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Landespsychotherapeutenkammer)

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Heilberufe Kammergesetz

Wer muss in die Kammer? (§ 2)

Alle mit der entsprechenden Berufsqualifikation des „einschlägigen“ Berufes, die im Land den Beruf ausüben oder, falls nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.

Folge → auch diejenigen, die nicht aktiv im Beruf tätig müssen Mitglied werden

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Heilberufe Kammergesetz

Eintritt in die Kammer? (§ 3)

Kammermitglieder müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei ihrer Kammer melden und die erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorlegen.

Die Kammer legt fest welche Unterlagen erforderlich sind

Bei Verstoß kann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden. (Kosten trägt das Land bzw. wird über Ordnungsgelder zurück geholt)

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Heilberufe Kammergesetz

Kammeraufgaben? (§ 4)

1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
3. die Ausbildung der Kammermitglieder sowie deren berufliche Fortbildung zu fördern,

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



4. Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen nach dem 5. Abschnitt zu regeln,
5. die berufliche Weiterbildung der Kammermitglieder nach dem 6. Abschnitt zu regeln,
6. auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheits- und Pflegeberufe hinzuwirken,

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



7. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern
zu vermitteln,

8. die zuständigen öffentlichen Stellen in Fragen der Normsetzung und der
Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige
zu benennen,

9. Dritte, insbesondere Patienten, in Angelegenheiten, die die
Berufsausübung betreffen, zu informieren und zu beraten,

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



10. bei der Prävention, der Förderung und dem **Schutz der Gesundheit der Bevölkerung** und der Tiere sowie der Beobachtung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse mitzuwirken,
11. die Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern Beschäftigten oder unter ihrer Verantwortung Tätigen zu fördern und die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
12. Kammermitgliedern **Heilberufsausweise** und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen sowie
13. zur **Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse** im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen in den in § 2 Absatz 1 genannten Berufen Sprachprüfungen durchzuführen.

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



(2) Im Rahmen der Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Aufgaben sind die Kammern berechtigt,

1. **Fortbildungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,**
2. von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren und
3. Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen.

Die Kammerzertifikate über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie über die Einführung und Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen können angekündigt werden.

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



(2) Im Rahmen der Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Aufgaben sind die Kammern berechtigt,

1. **Fortbildungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,**
2. von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren und
3. Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen.

Die Kammerzertifikate über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie über die Einführung und Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen können angekündigt werden.

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Ethikkommission (§ 5) :

Ist nach Gesetz zurzeit der Ärztekammer vorbehalten

Ob die Pflegekammer mit aufgenommen wird?

In RLP besteht die Ethikkommission aus 4 Ärzten, 1 Pflege, 2 Patienten, 3 weiteren incl. 1 Richter

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Organe der Kammer § 17:

(1) Die Kammern müssen folgende Organe haben:

1. Vertreterversammlung,
2. Vorstand,
3. Haushaltsausschuss,
4. Bezirksberufsgerichte,
5. Landesberufsgericht.

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Haushalt der Kammer Abschnitt 4.:

- Die Kosten der Kammer werden auf die Mitglieder umgelegt.
- Die Umlageordnung verabschiedet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Haushaltsausschusses
- Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Berufspflichtigen Abschnitt 5

§ 29 Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen in Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 30 (1) Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(3) ... grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden, auch wenn sie eine Bezeichnung nach dem Abschnitt führen.

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Weiterbildung (§ 34/35) :

- Die Kammer ist berechtigt eine Weiterbildungsordnung zu erlassen.
- Legt die Inhalte fest
- Sie ermächtigt die Hochschule, Krankenhäuser(Abteilungen), Institute und Weiterbildungsstätten Fort- und Weiterbildungen anzubieten. Verteilt „Lizenzen“ an Weiterbildungsstätten und Ausbilder
- Führt das Register über die Weiterbildung

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Hinweis RLP:

Seit dem 31.01.2018 gibt es die Weiterbildungsordnung

- Wichtig für die Mitglieder: Weiterbildung ist verpflichtend,
- Prüfungsgebühren werden von den Mitglieder verlangt
- Weiterbildungsstätten müssen die Gebühren an die PK abführen
- Kosten:

- Anerkennung einer Weiterbildung	200€
- Zulassung zur Prüfung	30€
- Prüfungsausschuss	40€ pro Stunde
- Zeugnis	30€

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Berufsgerichte:

Kommen bei berufsrechtswidrigen Handlungen zum Einsatz, unterhalb des Strafverfahrens bzw. begleitet.

Berufsgerichtliche Maßnahmen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 50 000 Euro,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen,
5. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren.

Die Maßnahmen Nr. 3, 4 und 5 können verbunden werden.

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Nur gemeinsam sind wir stark

Aufgaben	PK	BV	Ver.di
Mitbestimmung bei der Ausbildung			
Berufsordnung			
Prüfungsvorsitz			
Anlaufstelle für Bürger/innen			
Angebot von Fort-/Weiterbildung			
Regelung von Fort-/Weiterbildung			
Stellungnahmen abgeben			
Mitwirkung bei der Gesetzgebung			
Tarifverhandlungen			
Berufsaufsicht/Sanktion von Fehlverhalten			
Statistische Daten /Argumentation für politische Entscheidungen			

Mitglieder der Expertinnen- und Expertenkommission Pflege:

Herr Dr. Georg Nüßlein, MdB
Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Herr Prof. Dr. Karl Lauterbach, MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Frau Maria Michalk, MdB
Gesundheitspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Frau Hilde Mattheis, MdB
Gesundheitspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Herr Stefan Grüttner
Hessischer Minister für Soziales und Integration

Frau Cornelia Prüfer-Storcks
Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Hamburg

Herr Karl-Josef Laumann
Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und Bevollmächtigter für Pflege

Herr Lothar Riepsamen, MdB
Berichterstatter Krankenhauswesen der CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag

Deutsche Krankenhausgesellschaft

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten
Krankenversicherung e.V.

Deutscher Pflegerat

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgesellschaft, Bundesvorstand

Frau Hedwig François-Kettner
Vorsitzende des Aktionsbündnisses Patientensicherheit e.V.

Herr Prof. Dr. Norbert Roeder
Vorstandsvorsitzender des Universitätsklinikums Münster

Frau Prof. Dr. Gabriele Meyer
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Medizinische Fakultät

Herr Prof. Dr. Jonas Schreyögg
Universität Hamburg, Hamburg Center for Health Economics

Herr Dr. Frank Heimig
Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH



Arch Tarifvertrag



Kosten der Pflegekammer

- Einkommensabhängig Gestaffelt:

MITGLIEDSBEITRÄGE:

		Einkommen aus Pflegetätigkeit (AN-Brutto/steuerpfl. Brutto)	€/monatlich	€/jährlich	
GERINGVERDIENER	Beitragsklasse 1	unter 500 €	2,50 €	30,00 €	
	Beitragsklasse 2	500 € bis unter 1000 €	4,50 €	54,00 €	
	Beitragsklasse 3	1.000 € bis unter 1.500 €	7,00 €	84,00 €	Brutto in % 0,7-0,47 %
	Beitragsklasse 4	1.500 € bis unter 2.500 €	8,50 €	102,00 €	0,34-0,56 %
BASISBEITRAG	Beitragsklasse 5	2.500 € bis unter 4.500 €	9,80 €	117,60 €	0,22-0,34%
HÖHERVERDIENER	Beitragsklasse 6	4.500 € bis unter 5.500 €	17,00 €	204,00 €	0,31-0,378%
	Beitragsklasse 7	ab 5.500 €	25,00 €	300,00 €	

auswerten und entlasten durch Tarifvertrag



Kosten der Pflegekammer

- Auszug aus der Gebührenordnung PK RLP

1.5 Entscheidungen in Weiterbildungsverfahren nach der Weiterbildungsverordnung

1.5.1 Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	240,- bis 410,-EUR
1.5.2 Anerkennung einer Weiterbildung	200,-EUR
1.5.3 Prüfungsgebühr für die Abschlussprüfung in der Weiterbildung	
Zulassung zur Prüfung	30,- EUR
Prüfungsausschuss (einschl. Vor- und Nachbereitung) pro Std. (Prüfungsvorsitzende/r kann Reisekosten geltend machen)	40,- EUR
1.5.4 sonstige Entscheidungen in Weiterbildungsangelegenheiten	20,- bis 50,- EUR

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Kosten der Pflegekammer

- Auszug aus der Gebührenordnung PK RLP

1.5.5 Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung/Teilen einer Weiterbildung 100,- bis 500,- EUR
bildung

2. Zeugnisse, Urkunden der Landespflegekammer

2.1 Zeugnis über das Bestehen der Weiterbildung sowie die Urkunde zum Führen 30,- EUR
einer Weiterbildungsbezeichnung

2.2 Zweitausfertigungen von Urkunden nach 2.1 10,- EUR

3. Gebühren für weitere Dienstleistungen der Landespflegekammer

3.1 Portokosten

Mitglieder

Nicht-Mitglieder

Gebührenfrei
pauschal 5,- EUR

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Kosten der Pflegekammer

- Auszug aus der Gebührenordnung PK RLP

3.4 Überprüfung der fachbezogenen Sprachkenntnisse pro Fall (Gruppenprüfungen)	215,- EUR
3.5 Schlichtungsverfahren	
Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor dem Schlichtungsausschuss	Nach Aufwand
3.6 Sonstige Dienstleistungen	Nach Aufwand
4. Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung von Stellungnahmen durch die Ethikkommission	
Die Festlegung der Gebühren erfolgt mit Konstitution der Ethikkommission	

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Kosten der Pflegekammer

Bei ca. 1,3 Mio. PK Mitgliedern bundesweit ergibt das bei „Basisbeitrag“ ein Jahresumsatz von 152,88 Mio. Euro.

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Zusammenfassung Pflegekammer

- Privatisierung von staatlichen Aufgaben
- Übernahme von Aufsichtsaufgaben des Arbeitgebers
- Übernahme der Fortbildungskosten des Arbeitgebers (durch die Arbeitnehmer)
- Überwachung der Mitglieder
- Zusätzliche Kosten für die Mitglieder
- Handelt im Interesse des Staates und der Bevölkerung

- Die Pflegekammer macht im besten Fall gute Lobbyarbeit für die Pflegeberufe → muss sich dabei durchsetzen gegen: Krankenversicherung, Krankenhausgesellschaft, Kassenärzten, Ärztekammer, Pharmaindustrie, privaten Investoren in Krankenhaus, stationäre und ambulante Pflege, Finanzministerium Land und Bund und vielen weiteren.
- Rechtsberatung findet nur in ethischen und „beruflichen-Abgrenzungs“ Fragen statt
- Große Bürokratie
- Kein Durchgriff auf die Arbeitgeber

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Zusammenfassung Pflegekammer

- Die Beschäftigten legen sich wieder zurück und erwarten von der PK, dass ihre Probleme gelöst werden
- Es entstehen mehr Kosten ca. 100-200€ pro Jahr für die Beschäftigten
- Sie müssen an Fortbildung teilnehmen ohne das sie Kosten vom Arbeitgeber erstattet bekommen
- Evtl. folgen bei nicht Teilnahme an Fortbildung
- Fast keine Möglichkeit um die PK zu steuern. Weder durch Beitragsanpassung noch durch Eintritt/Austritt
- Kein Wettbewerbsdruck der PK
- Aus unserer Sicht eine Nebelkerze, die die Beschäftigten spaltet anstatt gemeinsam für die Sache zu kämpfen!

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Pflegekammer

Befürworter in BaWü

- **BekD e.V.** Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland
- **BFLK** Bundesfachvereinigung leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.
- **Bundesverband Pflegemanagement** Baden-Württemberg
- **DBfK** Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Südwest e.V.
- **DGF** Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.
- **HV-BW** Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.
- **Katholischer Pflegeverband e.V.** Landesgruppe Baden-Württemberg
- **BLGS** Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe Landesgruppe Baden-Württemberg e.V.
- **VPU** Verband der PflegedirektorInnen der Unikliniken
- Württembergische **Schwesternschaft vom Roten Kreuz** e.V.

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Pflegekammer

Demokratisch?

1.500 Beschäftigte von ca. 80.000 sollen befragt werden

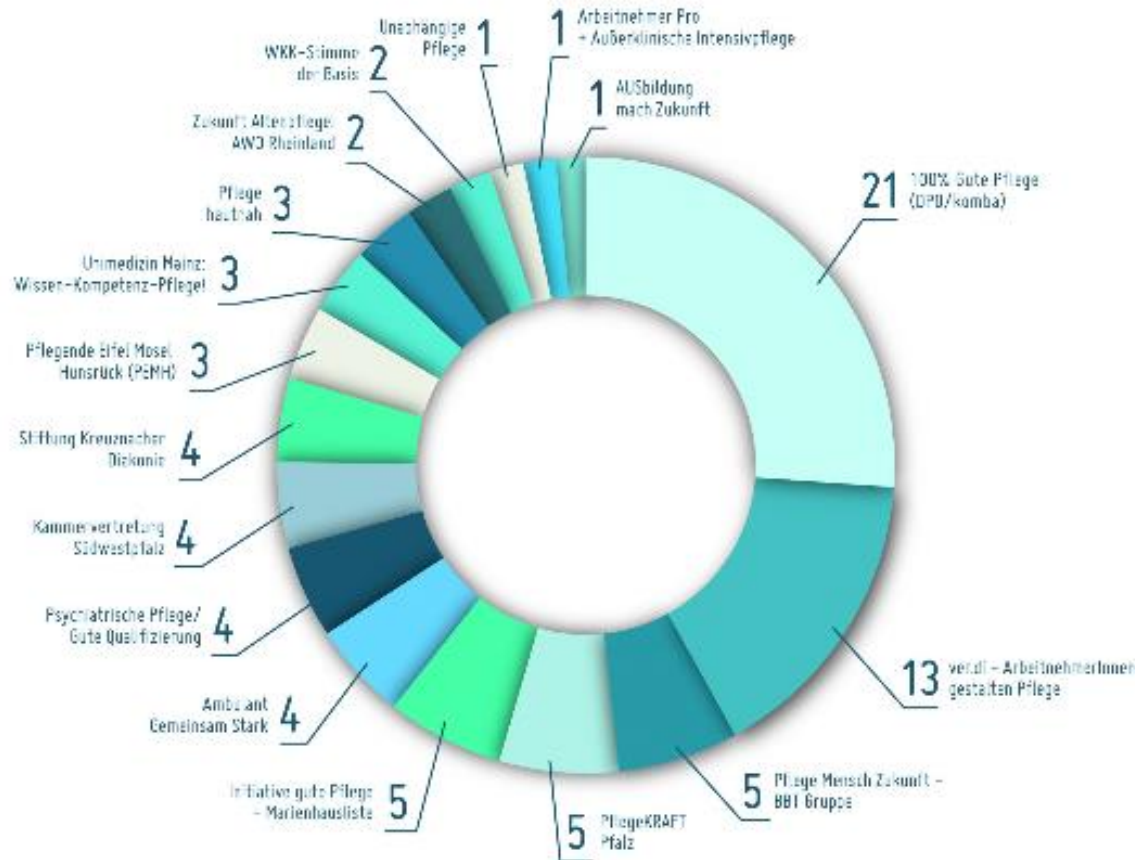
repräsentativ? Arbeitgeber organisieren die Befragung

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Pflegekammer

Zusammensetzung der Pflegekammer



Insgesamt: 17 Listen

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag



Pflegekammer

Eine starke Stimme für die Pflege?

aufwerten und **entlasten** durch Tarifvertrag

